

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

per Postzustellungsurkunde
Erlus AG
z. Hd. Herrn Rudolf Triebswetter
Hauptstraße 106
84088 Neufahrn i. NB

Sachbearbeiter/in:
Herr Gangkofer
Zimmer:
348
Telefon:
0871/408-3184
Telefax:
0871/408-163184
E-Mail:
ludwig.gangkofer@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
43-2050-2016-IMMG

Landshut
18.01.2017

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),
Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG)
sowie der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);**

Vorhaben: Anordnungen für sämtliche Werke der Erlus AG
(u. a. Umsetzung BVT-Schlussfolgerungen).
Antragsteller/in: Erlus AG, vertr. d. Herrn Rudolf Triebswetter, Hauptstraße 106, 84088 Neufahrn
Bauort: Neufahrn i. NB.
Baugrundstück: Neufahrn 858/0, 905/0, 905/1, 906/0, 934/0, 945/0, 959/1, 998/0, 1218/0, 1221/0

Anlage
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgende

Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG:

1. Das Werk 1 (Linie 1 und Linie 1a), das Werk 2 (Linie 3 und Linie 4) und das Werk 3 (Linie 5 und Linie 6) ergeben zusammen eine gemeinsame Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse. Das Rohrwerk ist nicht Teil der dieser gemeinsamen Anlage, jedoch ist die Schamotteaufbereitungsanlage eine Nebeneinrichtung zum Rohrwerk.

Werk 1:

2. Die Bescheide vom 01.04.1993, 02.02.1994 und 31.10.1994 werden aufgehoben.

Werk 1, Linie1:

3. Im Bescheid vom 08.05.1985 werden die Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.2 und 4.6 bis 4.10 aufgehoben.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

4. Im Bescheid vom 17.02.1994 werden folgende Nebenbestimmungen geändert
- a) 3.1.4 Feuerungswärmeleistung von 4,9 GJ (1,4 MW) auf 7,5 GJ (2,1 MW)
Verbrauch von 135 m³/h Erdgas auf 200 m³/h
 - b) 3.2.1 Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW auf 2,1 MW
Brennstoffdurchsatz von 140 m³/h Erdgas auf 200 m³/h
Heizwert von 123.565 kJ/m³ auf 37.000 kJ/m³

Werk 2, Linie 3:

5. Folgende Nebenbestimmungen werden aufgehoben

- a) Bescheid vom 02.04.1981 94 bis 98
- b) Bescheid vom 28.05.1985 1.1 bis 1.11 und 1.13 bis 1.15

Werk 2, Linie 4:

6. Folgende Nebenbestimmung(en) wird/werden aufgehoben

- a) Bescheid vom 29.04.1987 4.1 bis 4.7, 4.9 bis 4.13 und 4.16 bis 4.17
- b) Bescheid vom 05.02.1988 2
- c) Bescheid vom 25.03.1988 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2

Alle Werke, Emissionsbegrenzung der Tunnelöfen:

7. Die Anordnungen vom 09.05.2007 und vom 10.05.2007 werden aufgehoben.
8. Folgende Nebenbestimmung(en) wird/werden ersetzt

- a) Bescheid vom 17.02.1994 (Linie 1) 3.2.10.1 bis 3.2.10.4
- b) Bescheid vom 15.07.1996 (Linie 1a) 3.2.14 und 3.2.15
- c) Bescheid vom 18.11.1999 (Linie 3) 3.2.6 bis 3.2.8
- d) Bescheid vom 07.12.1990 (Linie 5) 1.2.1 bis 1.2.2
- e) Bescheid vom 04.10.1995 (Linie 6) 3.2.7

durch diesen neuen Inhalt:

Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas der Tunnelofenanlage dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	5 mg/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen und andere dem Stand der Technik entsprechende primäre und sekundäre Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. (Fortsetzung nächste Seite)

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Vol.-%.

Für die Emissionen an Gesamtstaub und an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, darf die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

9. Im Bescheid vom 03.04.2013 (Linie 4) werden die Nebenbestimmungen 3.1.4.1 bis 3.1.4.3 wie folgt ersetzt:

Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas der Tunnelofenanlage dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,20 g/m ³
Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	5 mg/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen und andere dem Stand der Technik entsprechende primäre und sekundäre Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Vol.-%.

Für die Emissionen an Gesamtstaub und an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, darf die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

10. Im Bescheid vom 12.07.1994 (Rohrwerk) wird die Nebenbestimmung 3.2.7.1 wie folgt ersetzt:

Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas der Tunnelofenanlage dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	5 mg/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen und andere dem Stand der Technik entsprechende primäre und sekundäre Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Vol.-%.

Für die Emissionen an Gesamtstaub und an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, darf die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

11. Im Bescheid vom 11.11.1992 (Mahltröcknung) werden die Nebenbestimmung 3.2.6 bis 3.2.7 wie folgt ersetzt:

Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas des Vortrockners und des Mahltröckners dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub 20 mg/m³

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Vol.-% bezogen.

Für die Emissionen an Gesamtstaub darf die Umrechnung der Messwerte (Emissionsmassenkonzentrationen) nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

Alle Anlagen aller Werke, sonstige Emissionsbegrenzung:

12. In den folgenden Bescheiden wird/werden Nebenbestimmung(en) geändert:

- | | |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) 12.07.1994
(Rohrwerk) | 3.2.7.2 Emissionsbegrenzung Gesamtstaub 10 mg/m ³ |
| b) 03.04.1995
(Schamotteaufbereitung) | 3.3.1 Emissionsbegrenzung Gesamtstaub 10 mg/m ³ |
| c) 14.02.2003
(Engobevorbereitung) | 3.2.8 Emissionsbegrenzung Gesamtstaub 10 mg/m ³
3.2.2 Sätze 3 und 4 werden gestrichen
3.2.14 wird aufgehoben |

13. Für alle Anlagen wird folgende Nebenbestimmung festgesetzt:

Die staubförmigen Emissionen in der Abluft bei gefassten Quellen, aus staubenden Vorgängen, mit Ausnahme von Trocknung, Sprühtrocknung und Brennprozess, sowie bei gefassten Quellen aus der Sprühglasierung dürfen

den Massenstrom von 0,10 kg/h oder
die Massenkonzentration von 10 mg/m³

nicht überschreiten.

Bei Einhaltung oder Unterschreitung des Massenstroms von 0,10 kg/h darf in der Abluft die Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

Für sämtliche Siloaufsatzfilter ist dem Landratsamt Landshut zu belegen, z. B. durch eine Erklärung des Herstellers, dass ein Staubgehalt von max. 10 mg/m³ im gereinigten Abgas garantiert wird.

Durch Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass beim Wechsel nur Filtermaterialien mit der o. g. Anforderung zum Einsatz kommen.

Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände sind regelmäßig zu reinigen, um Staubaufwirbelungen zu vermeiden.

Alle Anlagen aller Werke, Emissionsmessungen:

14. In folgenden Bescheiden wird/werden die Nebenbestimmung(en) ersetzt

17.02.1994 (Linie 1)	3.2.15 bis 3.2.17
15.07.1996 (Linie 1a)	3.2.19 bis 3.2.21
18.11.1999 (Linie 3)	3.2.12 bis 3.2.13
03.04.2013 (Linie 4)	3.1.6.1.1 bis 3.1.6.3.5
07.12.1990 (Linie 5)	1.4.1 bis 1.4.5
04.10.1995 (Linie 6)	3.2.8 bis 3.2.9
12.07.1994 (Rohrwerk)	3.2.9.1 bis 3.2.9.4
03.04.1995 (Schamotteaufbereitung)	3.3.3
11.11.1992 (Mahltrocknung)	3.2.10 bis 3.2.11
14.02.2003 (Engobevorbereitung)	3.2.13 und 3.2.15 bis 3.2.17

durch diesen neuen Inhalt:

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.

Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre sind durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die festgelegten Emissionsgrenzwerte, nicht überschritten werden.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.

Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

15. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Erlus AG zu tragen.

16. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 500,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 4,10 €.

Hinweis:

Änderungen sind dem Landratsamt gegenüber anzuzeigen (§ 15 BImSchG). Werden Änderungen nicht angezeigt, könnte es sich um eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 62 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 1 BImSchG handeln. Für wesentliche Änderungen (§ 16 BImSchG) ist eine Genehmigung erforderlich.

Der ungenehmigte Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem BImSchG kann strafbar sein.

Gründe:**I.**

Der Erlus AG wurden in der Vergangenheit, also bis vor Erlassung dieser Anordnung, die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagen bzw. Anlagenteile genehmigt (Genehmigungsumfang siehe hier genannte Bescheide):

Datum	Aktenzeichen	Beschreibung
23.07.1980	43-1-1089-IMMG	Errichtung und Betrieb einer Flüssiggas-Tankanlage; 2 Behälter mit je 200 m ³
02.04.1981		Errichtung einer Werkhalle mit Tunnelofen (01.02.1984 Änderungsbescheid)
08.05.1985	43-1-1089-IMMG	Einbau einer Fluorabsorptionsanlage zur Reinigung von Tunnelofenabgasen in Werk I; (04.08.1988 und 05.03.1991 Änderungsbescheide)
28.05.1985	43-1861-1984-IMMG	Einbau einer Fluorabsorptionsanlage zur Reinigung von Abgasen beim Tunnelofen 3 Werk II; Brennleistung Tunnelofen 3: 5,3 t/h ohne Hilfsbesatz (04.08.1988 Änderungsbescheid)
29.04.1987	43-2070-1986-IMMG	Erweiterung Werk II Tunnelofenanlage 4; Brennleistung max. 7,3 t/h
05.02.1988		Errichtung eines Schornsteins zur Tunnelofenanlage 4
25.03.1988		Abgasreinigungsanlage Tunnelofenanlage 4
25.03.1988		Sumpfanlage
29.05.1990	43-2793-1989-IMMG	Erweiterung der bestehenden Flüssiggasversorgungsanlage (23.08.1990, 30.01.1991 und 07.05.1991 Änderungsbescheide)
07.12.1990	43-8820-1990-IMMG	Erweiterung Werk III, Linie 5; Besatzdichte 160 kg/m ³ ; max. Brennleistung 8,4 t/h (entsprechend 200 t/Tag ohne Brennhilfsmittel)
10.04.1991		Anbau für Lehmbeschickung
11.11.1992	43-3443-1992-IMMG	Errichtung und Betrieb einer Mahltrocknungsanlage; Produktionskapazität 29,7 t/h Aufgabegut; 22,5 t/h Fertiggut (26.05.1993 Abhilfebescheid)
01.04.1993		Brennofen für Zubehörziegel Werk I, Besatzdichte 585 kg/m ³ ; Moving-Hood Ofen (02.02.1994 Ergänzungsbescheid, 31.10.1994 Baufreigabe)
21.10.1993		Wesentl. Änderung der Beschaffenheit vom Werk I (Erneuerung der Tunnelofenanlagen einschließlich diverser Nebeneinrichtungen und Erweiterung der bestehenden Halle) - 01.12.1994 Baufreigabe
17.06.1993	43-1537-1993-IMMG	Errichten und Betreiben einer stationären Steinfertigungsanlage mit Mischanlage und Aushärteregal
17.02.1994	43-1530-1993-IMMG	Erneuerung der Tunnelofenanlagen Nr. 1 und 2 mit Nebeneinrichtungen und Erweiterung der best. Halle im Werk I; Brennleistung ohne BHM je 2,5 t/h; Herst. Heimsoth GmbH & Co.; seitenbefeuert, Flachbrand in H-Kassetten; (20.04.1994 Abhilfebescheid)

12.07.1994	43-1348-1994-IMMG	Errichtung und Betrieb einer Produktionshalle für keramische Rohre und Formstücke; 2,6 t/h Kaminrohre und Formstückrohre (= Brennleistung); Besatzdichte 63 kg/m ³ ; Herst. Eisenmann; Schnellbrand-Ofen mit niedrigem Brennkana-Querschnitt (Baufreigaben 23.06.1994, 09.08.1994, 09.08.1994, 09.06.1995, 03.07.1995 und 12.09.1995)
03.04.1995	43-1109-1995-IMMG	Errichtung und Betrieb einer Schamotteaufbereitungsanlage (Nebeneinrichtung zum Rohrfertigungswerk) (31.05.1995 Abhilfebescheid; 05.10.1995 Baufreigabe)
05.07.1995	43-1104-1995-IMMG	Erweiterung der best. Zubehörtrocknerei (Nebeneinrichtung zu den Tunnelöfen des Werks I Linien 1 und 2)
04.10.1995	43-1114-1995-IMMG	Betreiben einer Tunnelofenanlage; Werk III Linie 6, Brennleistung o. BHM 200 t/d od. 8,4 t/h; Besatzdichte o. BHM 160 kg/m ³ ; Herst. CERIC (06.09.1995 Teilgenehmigung)
15.07.1996	43-1067-1996-IMMG	Errichtung eines Zubehörwerks, Werk 1, Linie 1 a; 2,5 t/h Zubehörpressziegel; 60 t/d o. BHM; (Baufreigaben 15.05.1996 und 12.09.1996)
13.06.1997	43-2793-1989-IMMG	Wesentl. Änderung der best. Flüssiggasversorgungsanlage durch Errichten einer Verdampferstation in der Mahltrocknungsanlage (22.05.2000 Ergänzungsbescheid)
18.11.1999	43-3-1999-IMMG	Errichtung eines neuen Tunnelofens mit Maschinenanlage für Werk II Linie 3; 149 t/d Brennleistung o. BHM; Herst. CERIC
14.02.2003	43-1438-2002-IMMG 43-167-2006-IMMG	Neubau Halle für Engobevorbereitung (13.07.2006 Änderungsbescheid)
09.05.2007	43-1530-1993-IMMG	Wesentl. Änderung der Beschaffenheit von Werk I
16.06.2011	43-944-2011-IMMG	Anzeige zur Kaminhöhen-Reduzierung
03.04.2013	43-1564-2012-IMMG	Errichtung und Betrieb einer Tunnelofenanlage und Maschinenanlage für Pressdachziegel

Aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen beim Stand der Technik bzw. den gesetzlichen Rahmenbedingungen sind an den Betrieb der Anlagen weitergehende Anforderungen zu stellen.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BaylmschG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Nach § 17 Abs. 1 BImSchG soll das Landratsamt Landshut als zuständige Behörde nachträgliche Anordnung treffen, wenn nach der Erteilung einer Genehmigung oder einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Des Weiteren können zur Erfüllung der Pflichten aus dem BImSchG und seinen dazugehörigen Rechtsverordnungen nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer aufgrund § 15 Absatz 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden.

3. Begründungen zu einzelnen Anordnungspunkten:

- 3.1 Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden mehrere Anlagen derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen eine gemeinsame Anlage. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
- a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
 - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Diese Punkte sind allesamt erfüllt. Die gemeinsamen Betriebseinrichtungen der Tunnelöfen in den Werken 1 bis 3 sind die Mahltrocknung, die Engobevorbereitung und die Lagerplätze.

Das Rohrwerk ist nicht Teil dieser gemeinsamen Anlage, da es über eine eigene Rohstoffaufbereitung und abgetrennte Lagerplätze verfügt. Allein die gemeinsame Energieversorgung durch das Erdgasnetz, bzw. den Flüssiggastank erfüllt nicht die Voraussetzung der gemeinsamen Betriebseinrichtung. Die Schamotteaufbereitungsanlage dient dem Rohrwerk und ist somit eine Nebeneinrichtung zum Rohrwerk.

- 3.2 Die Bescheide von 01.04.1993, 02.02.1994 und 31.10.1994 beziehen sich auf den Moving-Hood Ofen, der rückgebaut wurde. Die Bescheide sind somit überflüssig und können aufgehoben werden.
- 3.3 Die Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.2 und 4.6 bis 4.10 des Bescheids vom 08.05.1985 wurden durch die Nebenbestimmungen 3.2.1 bis 3.2.17 und 3.4.1 bis 3.4.6 des Bescheids vom 17.02.1994 bereits neu geregelt und sind daher aufzuheben.
- 3.4 Die Angaben im Bescheid sind in sich nicht stimmig, daher liegt der Verdacht nahe, dass sich bei der Bescheidserstellung ein redaktioneller Fehler eingeschlichen hat. Entsprechend der Anzeige vom 17.03.2016 wird in die Feuerungswärmeleistung richtiggestellt. Die Änderung führt zu keiner Erhöhung des genehmigten Brenngutdurchsatzes von 2,5 t/h. Es ergeben sich auch keine höheren Emissionen, denn der bei der Genehmigung berücksichtigte Abgasvolumenstrom von ca. 34.000 m³/h wird auch mit einem Brennstoffdurchsatz von 200 m³/h Erdgas und einer daraus resultierenden Feuerungswärmeleistung von 2,1 MW bei weitem nicht erreicht.
- 3.5 Die Nebenbestimmungen 94 bis 98 des Bescheids vom 02.04.1981 wurden durch die Nebenbestimmungen 3.2.1 bis 3.2.18 und 3.4.1 bis 3.4.5 des Bescheids vom 18.11.1999 bereits neu geregelt und sind daher aufzuheben.

Die Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.11 und 1.13 bis 1.15 des Bescheids vom 28.05.1985 wurden durch die Nebenbestimmungen 3.2.1 bis 3.2.18 und 3.4.1 bis 3.4.5 des Bescheids vom 18.11.1999 bereits neu geregelt und sind daher aufzuheben.

- 3.6 Die Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.7, 4.9 bis 4.13, 4.16 bis 4.17 und 5.1 bis 5.3 des Bescheids vom 29.04.1987 wurden durch die Nebenbestimmungen 3.1.1.1 bis 3.1.7.3 und 3.3.1 bis 3.3.4 des Bescheids vom 03.04.2013 bereits neu geregelt und sind daher aufzuheben.

Die Nebenbestimmung 2 des Bescheids vom 05.02.1988 wurde durch die Nebenbestimmung 3.3.5.1 des Bescheids vom 03.04.2013 bereits neu geregelt und ist daher aufzuheben.

Die Nebenbestimmungen 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 des Bescheids vom 25.03.1988 wurden durch die Nebenbestimmungen 3.1.3.2, 3.1.6.3.6, 3.1.6.3.7, 3.3.2 und 3.3.4 des Bescheids vom 03.04.2013 bereits neu geregelt und sind daher aufzuheben.

- 3.7 Mit den Anordnungen vom 09.05.2007 und vom 10.05.2007 wurden die Emissionsbegrenzungen der Tunnelöfen an die Anforderungen der TA Luft 2002 angepasst. Mit dieser nun vorliegenden Anordnung werden die Emissionsbegrenzungen wiederum an die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen angepasst. Damit sind die Anordnungen vom 09.05.2007 und 10.05.2007 überholt und können aufgehoben werden.
- 3.8 In den im Punkt 8 genannten Nebenbestimmungen der Bescheide werden die Emissionsbegrenzungen festgelegt. Für Gesamtstaub aus den Tunnelöfen (= Brennprozess) ist die Emissionsbegrenzung entsprechend 5.2.1 der TA Luft 2002 mit 20 mg/m³ heranzuziehen. Die Emissionsbegrenzung für Fluor ist in 5.4.2.10 der TA Luft 2002 auf 5 mg/m³ festgelegt. Für Stickstoffoxide aus dem Brennprozess mit Brennofengastemperaturen unter 1.300 °C wurde mit der Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik der Vorsorgeanforderungen der TA Luft für „Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie)“ am 14.10.2011 im Bundesanzeiger die Bindungswirkung der in der TA Luft 2002 angegebenen Vorsorgeanforderungen aufgehoben. Zum Vollzug empfiehlt die LAI eine Massenkonzentration von 0,35 g/m³.
- 3.9 Im Unterschied zu den in 3.8 genannten Öfen wurde im Bescheid vom 03.04.2013 eine Emissionsbegrenzung für Stickoxide von 0,20 g/m³ festgesetzt. Diese strengere Emissionsbegrenzung wird beibehalten, die Vollzugsempfehlung der LAI kommt nicht zur Anwendung.
- 3.10 Im Unterschied zu den in 3.8 genannten Öfen liegt beim Rohrwerk (Bescheid vom 12.07.1994) die Brennofentemperatur über 1.300 °C. Es wird die Emissionsbegrenzung der Nummer 5.4.2.10 der TA Luft 2002 herangezogen, da die Bindungswirkung der TA Luft nur für Anlagen mit Brennofengastemperaturen unter 1.300 °C aufgehoben wurde.
- 3.11 In den genannten Nebenbestimmungen des Bescheides werden die Emissionsbegrenzungen festgelegt. Für Gesamtstaub aus den Trocknern (Mahltrocknung – Bescheid vom 11.11.1992) ist die Emissionsbegrenzung entsprechend 5.2.1 der TA Luft 2002 mit 20 mg/m³ heranzuziehen.
- 3.12 a) Bescheid vom 12.07.1994 (Rohrwerk)

In der genannten Nebenbestimmung des Bescheides wird die Emissionsbegrenzung für den Zentralfilter festgelegt. Für Gesamtstaub aus staubenden Vorgängen mit Ausnahme von Trocknung, Sprühtrocknung und Brennprozessaus wurde mit der Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik der Vorsorgeanforderungen der TA Luft für „Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie)“ am 14.10.2011 im Bundesanzeiger die Bindungswirkung der in der TA Luft 2002 angegebenen Vorsorgeanforderungen aufgehoben. Zum Vollzug empfiehlt die LAI eine Massenkonzentration von 10 mg/m³.

b) Bescheid vom 03.04.1995 (Schamotteaufbereitung)

analog zu 3.12 a)

c) Bescheid vom 14.02.2003 (Engobevorbereitung)

analog zu 3.12 a)

Zusätzlich werden bei Nebenbestimmung 3.2.2 die Sätze 3 und 4 aufgehoben, weil die Siloaufsatzfilter mit der folgenden Nebenbestimmung 18 neu geregelt werden. Die Nebenbestimmung 3.2.14 ist ebenfalls aufzuheben, da sie obsolet ist. Bereits in Nebenbestimmung 3.2.2. wurde verlangt, eine Erklärung des Herstellers vorzulegen, in der ein Staubgehalt von max. 20 mg/m³ im gereinigten Abgas garantiert wird.

- 3.13 An der Materialaufbereitung für die Werke 1 bis 3, an der Engobevorbereitung und an der Materialaufbereitung für das Rohrwerk befinden sich mehrere Silos, die mit Siloaufsatzfiltern zur Staubminderung ausgestattet sind. In den Bescheiden sind nicht alle dieser Silos mit Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung versehen, was mit dieser Nebenbestimmung nachgeholt wird. Für Gesamtstaub aus staubenden Vorgängen mit Ausnahme von Trocknung, Sprühtrocknung und Brennprozessaus wurde mit der Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik der Vorsorgeanforderungen der TA Luft für „Anlagen zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen (Keramikindustrie)“ am 14.10.2011 im Bundesanzeiger die Bindungswirkung der in der TA Luft 2002 angegebenen Vorsorgeanforderungen aufgehoben. Zum Vollzug empfiehlt die LAI eine Massenkonzentration von 10 mg/m³.
- 3.14 In den genannten Nebenbestimmungen der Bescheide werden die Emissionsmessungen geregelt. Diese Regelungen entsprechen z. T. nicht mehr den Vorgaben der TA Luft 2002. Daher werden sie durch die Auflagenvorschläge des LfU zur Emissionsüberwachung nach TA Luft 2002 ersetzt.
4. Die Gebührenfestsetzung für diesen Bescheid stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 KG und der Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Rahmengebühr beträgt 150,00 € bis 15.000,00 €. In Anbetracht des Arbeitsaufwands erscheinen 500,00 € hier angemessen.

Die Auslagen (Postzustellungsurkunde) werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Wichtige Hinweise:

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gangkofer
Verwaltungsobersinspektor